



ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN

Forderungen & Positionen zur Wahl



www.av-nds.de

Du findest uns auf 



Angler - kompetente Partner im Natur- und Gewässerschutz

Angler sind DIE Experten für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Fischen und Gewässern.

Mit großem Erfolg schützen Angler seit Jahrzehnten Fische, Gewässer und die heimische Biodiversität - im Ehrenamt und unter Aufbringung erheblicher Finanzmittel aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Kompetenz für die erfolgreiche Wiederansiedlung bedrohter Fischarten, über nachhaltige Konzepte zur Gewässerentwicklung bis zur Mitwirkung an zukunftsweisenden Studien zum Fischbestandsmanagement, ist ein Alleinstellungsmerkmal der Angler im weiten Rund der Naturschutzverbände. Allein im Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN) leisten die angeschlossenen 335 Vereine gut 200.000 Stunden im Jahr für praktische Naturschutzarbeit und Umweltbildungsprojekte.

Die (Wasser-)Flächen, auf denen sie nahezu ausschließlich mit eigenen Finanzmitteln aktiven Naturschutz betreiben, sind von beeindruckender Größe. Angler fördern und erhalten zahllose Ökosystemdienstleistungen von Fließ- und Standgewässern. Davon profitieren alle Niedersachsen, ob im Alltag oder in der Freizeit.

Trotz dieses herausragenden Beitrags zum Erhalt naturnaher Lebensräume und Erholungsgebiete und nicht zuletzt zur Integration neuer Mitbürger werden Anglerverbände- und vereine oftmals wie Naturschützer zweiter Klasse behandelt - etwa bei der Vergabe öffentlicher Mittel und Stellen, bei Entscheidungen zu Naturschutzanliegen oder der Übertragung des Flächenmanagements.

Der AVN fordert deshalb alle Parteien, Behörden und Institutionen auf, Angler als kompetente und wichtige Kooperationspartner im Naturschutz wahrzunehmen, sie in politische Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden, ihren ehrenamtlichen Einsatz zu fördern und sich ihre Leidenschaft und Expertise bei Natur- und Artenschutzvorhaben zu Nutze zu machen.





Angeln in Naturschutzgebieten sichern

Vorbemerkung

Im Rahmen der Natura2000-Initiative der EU müssen bis 2018 in Niedersachsen noch rund 250 Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.

Dazu werden Schutzgebietsverordnungen von den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) entwickelt, sowie Schutzziele und Zweck der Unterschutzstellung benannt. Das geschieht unter Zuhilfenahme von Empfehlungen einer Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und einer zugehörigen „Arbeitshilfe Natura2000“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Der Anglerverband Niedersachsen (AVN) und seine Vereine unterstützen das Natura2000-Konzept der EU als wichtiges Instrument für den Erhalt der heimischen Biodiversität.

Im Zuge der aktuellen Schutzgebietsausweisungen versuchen einige Naturschutzbehörden nach wie vor, das Angeln in den Natura2000/FFH-Gebieten einzuschränken oder gebietsweise ganz zu verbieten. Gemeinhin wird das Angeln (vielleicht aus persönlichem Empfinden) als Störung eingestuft.

Denn: Wissenschaftliche und nachvollziehbare Begründungen, die eine erhebliche Störung von Arten und Lebensräumen durch Angler bestätigen und gleichzeitig Angelverbote rechtssicher belegen, werden i. d. R. von den Behörden nicht geliefert. Zumal die Realität ganz anders aussieht: Selbst einst bedrohte Arten wie Fischotter, Biber, Seeadler oder Schwarzstorch haben sich an zahlreichen, seit jeher anglerrisch genutzten Gewässern erfolgreich (wieder) angesiedelt - auch dank der Angler und ihrer Arten- und Gewässerschutzprojekte.

Einschränkungen / Verbote werden immer wieder auch verhängt für die Folgenutzung von Bodenabbau- gewässern (Baggerseen). Laut eines Erlasses des nds. Umweltministeriums ist das Angeln als Folgenutzung dieser Gewässer aber grundsätzlich zulässig. Trotzdem versuchen zuständige Naturschutzbehörden auch hier - i.d.R. unbegründet - das Angeln zu untersagen oder unverhältnismäßig zu beschränken.

Der AVN fordert:

...landesweit einheitliche Regelungen zur sachgerechten Umsetzung der Natura 2000-Richtlinie. Angeln ist grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung der Schutz- / Erhaltungsziele von Naturschutzgebieten zu bewerten und - analog zur Jagdausübung (Erlass 404/406-22220-21 vom 07.08.2012) - durch einen Erlass im Grundsatz von den allgemeinen Verboten in Schutzgebieten freizustellen.

Der Erlass zur Folgenutzung von Bodenabbau- gewässern ist fortzuschreiben und die Umsetzung vor Ort fachgerecht zu vollziehen.





Naturschutzverbände gleichberechtigt fördern

Vorbemerkung

Seit 2015 werden vier Naturschutzverbände in Niedersachsen durch die Landesregierung mit etwa 350.000 EURO /Jahr über das „Landesbüro Naturschutz GbR“ (LABÜN) gefördert.

Das LABÜN soll lt. Tätigkeitsbeschreibung „die anerkannten Naturschutzverbände des Landes“ bspw. beim Verfassen von Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung unterstützen. In den Genuss dieser Unterstützung kommen seit Gründung des LABÜN aber nur die dort personell vertretenen vier Verbände. Zwei der größten Naturschutzverbände des Landes, Anglerverband Niedersachsen e.V. (92.500 Mitglieder) und Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN, 54.000), sind dagegen von dieser Förderung ausgeschlossen.

Mehr noch: In einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (17-8465) heißt es, dass die zu 100% geförderten Dienstleistungen des LABÜN auch anderen anerkannten Naturschutzverbänden zur Verfügung stehen - **allerdings nur gegen ein Entgelt.**

Diese einseitige Bevorzugung ist nicht nachvollziehbar und rechtlich höchst zweifelhaft.

Der AVN fordert:

Statt der bisher einseitigen Förderung von nur vier Naturschutzverbänden über das Landesbüro Naturschutz GbR (LABÜN) fordern wir eine gleichberechtigte Förderung und die Einrichtung eines weiteren Landesbüros Naturschutz in Trägerschaft der anerkannten Naturschutzverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) und Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN).

Ziele / Effekte

- Wiederherstellung von Chancengleichheit unter den Naturschutzverbänden / Ausgewogenheit in der Verbändeförderung
- Förderung eines ganzheitlichen Naturschutzansatzes, der insbesondere nachhaltige Naturnutzung und aktives Naturerleben beinhaltet
- Entwicklung und Verbreitung von sachlich und rechtlich einwandfreien und verständlichen Argumentationshilfen, Maßnahmenpaketen, Info-Materialien und online-Inhalten
- Öffentliche Aufklärung zu bislang vernachlässigten Themen wie Naturerleben durch Naturnutzung, Lebensmittel Fisch & Wild, Umgang mit invasiven Arten, Gewässer-Biodiversität, etc.)
- Entwicklung und Bewerbung von regionalen Vermarktungskonzepten für die Lebensmittel Fisch & Wild
- Förderung des Wissens- und Meinungsaustausches mit anderen Nutzerverbänden (Waldbauern, Landwirte, Imker, Reiter, Kanuten etc.)



Ökologische Stationen für Angler & Jäger öffnen

Vorbemerkung

Das Nds. Umweltministerium hat bisher fast ausschließlich BUND und NABU bzw. ihnen zugeordnete Gesellschaften als anerkannte Naturschutzverbände mit der fachlichen Betreuung von Naturschutz- und Natura2000-Gebieten beauftragt und bezahlt. Diese Bevorzugung ist weder aus gesellschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Sie fördert partikuläre, oft auf den Vogel- und Amphibienschutz verengte Naturschutzinteressen, die sich zudem vielfach gegen nachhaltige und naturschutzkonforme Nutzungen wie das Angeln und Jagen richten. Eine auf den bestmöglichen Schutz der heimischen Artenvielfalt und Interessensausgleich ausgelegte und auf den Konsens mit Land- und Gewässernutzern gründende Schutzgebietenentwicklung wird so erheblich erschwert.

Damit einher geht die Verbreitung eines einseitigen und/oder ideologisch geprägten Naturschutzgedankens in der Öffentlichkeit; begleitet von der Wahrnehmung, andere Naturschutzverbände seien nachrangig oder verfügten nicht über die nötige Kompetenz für die Gebietsbetreuung.

Der AVN fordert:

Die Betreuung von Naturschutz- / Natura2000-Gebieten durch Ökologische Stationen muss zukünftig auch den Angler- und Jagdverbänden als anerkannte Naturschutzverbände offenstehen.

Ziele / Effekte

- Gebietsbetreuung und Entwicklung von Managementplänen insbesondere mit gewässer-, fisch- und wildökologischer Expertise
- Förderung des Gedankens der nachhaltigen Naturnutzung
- Unterstützung von Maßnahmen für den Gewässer- und Fischartenschutz (strukturverbessernde Maßnahmen, Anbindung von Auen / Altwässern, Anlage von Kleingewässern für Biotopfische, etc.)
- Regionale Umweltbildung mit Schwerpunkt Gewässerökologie und Naturnutzung
- Monitoring invasiver Fisch-, Krebs- und Pflanzenarten, Wanderfische, Neunaugen, etc.





Neue Wege bei der Sicherung von Gewässerrandstreifen

Vorbemerkung

Gewässerrandstreifen erfüllen elementare Aufgaben im Gewässerschutz. Sie puffern Nährstoff- und Sedimentfrachten ab, bieten einen wertvollen Lebensraum, sind Standort für gewässertypische Gehölzsäume, fördern die Biotopvernetzung und bieten Raum für eine naturnahe Laufentwicklung.

In Niedersachsen genießen Gewässer dritter Ordnung nur einen minimalen gesetzlichen Schutz durch das Wassergesetz. So ist z. B. Ackerbau nach wie vor bis direkt ans Gewässer zulässig. Auch an den anderen Fließgewässern erster und zweiter Ordnung fehlen häufig die nötigen Randstreifen. Stellenweise mangelt es in der landwirtschaftlichen Praxis auch an der Einhaltung nötiger Abstände bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die dadurch hervorgerufenen Nährstoff- und Sedimenteinträge führen landesweit zu erheblichen gewässerökologischen Problemen (teilweise kritische Nährstoffbelastungen, Verödung der Gewässersohlen, Verlust von (Fisch)lebensräumen). Sie sind einer der Gründe für den vielfach schlechten ökologischen Zustand unserer Bäche und Flüsse.

Bisher ergriffene Maßnahmen, wie die Verschärfung des Düngerechts, die Einführung von Gewässerschutzberatungen oder neue Greeningmaßnahmen, sind erste, gute Ansätze. Für die dauerhafte Entwicklung von wirkungsvollen Gewässerrandstreifen reichen diese Maßnahmen aber nicht aus.





Neue Wege bei der Sicherung von Gewässerrandstreifen - Forts.

Der AVN fordert:

Einführung eines gesetzlichen Randstreifens auch an Gewässern dritter Ordnung unter Beachtung regionaler Besonderheiten (z. B. Marschen / Altes Land)

Stärkung von Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, z. B. durch

- die Einrichtung eines landesweiten Gewässerrandstreifenfonds,
- verstärkte gewässerschutzbezogene Flurneuordnungsprogramme,
- eine deutlichere Fokussierung von Agrarumweltprogrammen auf nachhaltige und wirksame Randstreifen,
- Verbesserung und Aufstockung der landwirtschaftlichen Gewässerschutzberatung.

Ziele / Effekte

- Reduktion landwirtschaftlicher Nähr- und Schadstoffeinträge als Folge oberflächlicher Abschwemmungen zum Schutz von Fließ- und Standgewässern und des Grundwassers
- Förderung der Biodiversität und Biotopvernetzung an und in heimischen Gewässern
- Vermeidung von Bodenerosion; Abwendung schädlicher Folgewirkungen für Gewässer (Sedimentation, Laufverbreiterung, Verlust der Tiefen- und Strömungsvarianz, Zerstörung von Mikrohabitaten etc.)





Gewässerökologische Anforderungen bei der Wasserkraftnutzung stärken / Vollzugsdefizite abbauen / Genehmigungsstopp

Vorbemerkung

Die weiter zunehmende Nutzung und Reaktivierung von Wasserkraftnutzungen führt zur massiven Beeinträchtigung von Wanderfischpopulationen (Aal, Lachs, Meerforelle etc.) und anderer Gewässerlebewesen (Neunaugen, Großkrebse, Makrozoobenthos). Stromauf- und abgerichtete Wanderungen, die unabdingbar sind für das Überleben vieler Fischpopulationen, werden durch Wasserkraftanlagen massiv behindert. Die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegs- und abstiegsanlagen an Wasserkraftwerken ist

vielfach nicht nachgewiesen und kann aufgrund unklarer wasserrechtlicher Rahmenbedingungen oft nicht nachgefordert werden. Vorgaben zu Mindestwassermengen werden oft nicht eingehalten und behördlich völlig unzureichend überwacht. Ganze Fließgewässerabschnitte fallen so selbst in Naturschutzgebieten trocken und veröden ökologisch.

Damit steht die Wasserkraftnutzung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie an vielen Fließgewässern elementar im Wege. Obwohl diese Technologie zu erheblichen Kollateralschäden am Naturlandwirtschaft führt und einen minimalen Anteil am Strommix hat, bestehen durch das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) weiterhin hohe Förderanreize für Ausbau und Nutzung von Wasserkraft.

Der AVN fordert:

Landesweiter Genehmigungsstopp für die Neuanlage und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen und verstärkte Fokussierung von Fördermitteln des Landes auf den gezielten Rückbau von Wasserkraftstandorten (inkl. aktuell nicht genutzter Standorte mit alten Rechten).

Funktionskontrollen an Fischpässen müssen endlich verbindlicher Bestandteil für die Genehmigung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen werden.

Aufstellung landesweiter Vorgaben zur Durchsetzung bestehender gewässerökologischer Anforderungen der §§ 33-35 WHG an die Wasserkraftnutzung (Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Fischschutz), außerdem Abbau von Vollzugsdefiziten bei der Überwachung von Auflagen für die Betreiber.

Ziele / Effekte

- Sachgerechte Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (EG-Wasserrahmenrichtlinie, Natura2000)
- Schutz bedrohter Fischarten, insbesondere von Wanderfischen wie Aal, Meerforelle und Lachs, von Neunaugen und Kleinlebewesen
- Erhalt der natürlichen Fischartenvielfalt in heimischen Gewässern von wichtigen Kleinlebensräumen und Gewässerstrecken
- Vermeidung von schädlicher Sedimentation und Entstehung klimaschädlicher Gase im Staubereich
- Umwidmung fehlgeleiteter Subventionen in ökologisch verträglichere und effizientere Energiegewinnung



Praxisnahe Umsetzung der Kormoranverordnung auch in Naturschutzgebieten

Vorbemerkung

Nach seiner Unterschutzstellung Ende der 1970er Jahre hat sich der Kormoran über ganz Europa ausgebreitet. Neueste Zählungen (2014) nennen einen Bestand von mindestens einer Million Vögeln. Kormorane der nördlichen Binnenlandpopulationen ziehen in den Spätsommer- und frühen Herbstmonaten in großer Zahl (mehrere tausend Vögel) auch nach Niedersachsen zum Überwintern. Nach Auskunft führender Experten benötigt ein Kormoran im Jahresmittel 500g Fisch pro Tag (180kg / Jahr).

Zahlreiche Studien belegen, dass Kormorane innerhalb weniger Tage und Wochen Fischbestände in natürlichen Gewässern erheblich dezimieren können - selbst in ökologisch intakten, d. h. strukturreichen Fließgewässern brechen dann Fischbestände zusammen. Der gesunde Altersaufbau wird massiv geschädigt. Am größten sind die Schäden in den Wintermonaten, wenn die Vögel von zugefrorenen Standgewässern zur Jagd auf Fließgewässer ausweichen müssen.

Der Zusammenbruch zahlreicher Populationen der als „höchst prioritäre Fischart“ eingestuftes Äsche (Rote Liste 2) (etwa im Einzugsgebiet von Elbe (Heidegewässer) und Mittelweser (südliches Niedersachsen)), ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auf den Fraßdruck von Kormoranen zurückzuführen. Aber auch wirtschaftlich wichtige Arten wie Aal und Zander können massiv durch Kormoranfraß geschädigt werden.

Die Nds. Kormoranverordnung erlaubt zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (Fischfauna) oder zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden (Teichanlagen) die Vergrämung oder den Abschuss von Kormoranen an Gewässern, für die ein Fischereirecht gilt. In Schutzgebieten muss für diese Maßnahmen die Erlaubnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Der AVN fordert:

Zum Schutz landesweit gefährdeter Fischarten sind einheitliche und praxisnahe Regelungen zum Umgang mit der Kormoranpopulation in Niedersachsen einzuführen. Das Management und der Abschuss von Kormoranen muss zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischartenvielfalt auch in Naturschutz-/Natura-2000 und anderen Schutzgebieten grundsätzlich zulässig sein und darf nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörden stehen. Die Kormoranverordnung ist in diesem Sinne zu überarbeiten und weiterzuentwickeln.

Ziele / Effekte

- Schutz bedrohter Fischarten, insbesondere der Äsche als „höchst prioritäre“ Art in Niedersachsen
- Sicherung überregional bedeutender Populationen von Wanderfischen wie Aal, Meerforelle und Lachs u. a. m.
- Erhalt der natürlichen Fischartenvielfalt in heimischen Gewässern
- Sicherung des Kulturgutes „Naturnahe Teichwirtschaft“



Angeln ab 12 Jahren

Vorbemerkung

Die Fischerprüfung gilt in Deutschland als Nachweis für das sachkundige Angeln.

Der AVN befürwortet die Vorbereitung auf das selbstständige Angeln über einen Lehrgang, der die gute fischereiliche Praxis und den verantwortungsvollen, tierschutzgerechten Umgang mit der Natur und dem Lebewesen Fisch vermittelt.

In Niedersachsen und den meisten anderen Bundesländern darf die Fischerprüfung mit Vollendung des 12. oder 14. Lebensjahres abgelegt werden. „In Vorbereitung auf die Prüfung“ dürfen Kinder in Begleitung und unter Aufsicht eines Erwachsenen angeln, der die Fischerprüfung abgelegt hat und im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis für das beangelte Gewässer ist (eine „geeignete Person“ - s. Nds. Fischereigesetz).

In zahlreichen anderen Ländern Europas dürfen Kinder und Jugendliche auch ohne Fischerprüfung selbstständig angeln (s. Niederlande).

Der AVN fordert:

1) Der Erwerb des Fischereischeins und die Erlaubnis zum eigenständigen Angeln muss bereits mit Vollendung des 12. Lebensjahres möglich sein (Nds. Fischereigesetz §15) (bislang: ab 14 Jahren).

2) Kinder & Jugendliche dürfen grundsätzlich in Begleitung einer geeigneten Person (s. o.) angeln.

Ziele / Effekte

- Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes
- Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein und Verständnis für Prozesse in der Natur
- Förderung aktiven Naturerlebens
- Stärkung der Vereine und des Ehrenamtes in Niedersachsen
- Förderung des Naturschutz- und Nachhaltigkeitsgedankens in jungen Jahren und Sensibilisierung für den Erhalt der biologischen Vielfalt





Wahlprüfsteine

Wir bitten Sie freundlich um schriftliche Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen bis zum 08. September 2017.

Besonders interessant für unsere 92.500 Angler in Niedersachsen:

Warum sollten sie ausgerechnet Ihre Partei / Kandidaten bei der Landtagswahl unterstützen?

Wenn Sie uns drei Argumente liefern, werden wir diese gerne zusammen mit Ihren Antworten auf unsere Fragen veröffentlichen.

Für Ihre **Antworten an: presse@av-nds.de** bedanken wir uns sehr herzlich im voraus!

Naturschutzpolitische Fragen

Angeln in Naturschutzgebieten

Welche Rolle spielen Angler bei der Sicherung und Entwicklung von Naturschutz-/Natura-2000-Gebieten? Sind Einschränkungen des Angelns in Schutzgebieten, wie Sie z. B. in der Musterverordnung des NLWKN formuliert sind (z. B. Nachtangelverbot, Anfütterverbot, zeitliche Beschränkungen), zielführend und notwendig?

Verbändeförderung

Wie bewerten Sie es, dass vier nds. Naturschutzverbände seit 2015 Landesmittel von 350.000 € im Jahr für das „Landesbüro Naturschutz GbR“ erhalten, Angel- und Jagdverbände dagegen nicht? Unterstützen Sie die Forderung nach einer gleichberechtigten Förderung, u. a. von Angelverbänden?

Ökologische Stationen

Wie bewerten Sie es, dass bisher fast ausschließlich NABU und BUND mit der Betreuung von Naturschutz-/Natura-2000-Gebieten (Ökologische Stationen) beauftragt und dafür bezahlt werden, Angelverbände dagegen nicht? Unterstützen Sie die Forderung, auch Angelverbände mit der Schutzgebietenbetreuung zu beauftragen?

Kormoran

Stellt der Kormoran aus Ihrer Sicht eine erhebliche Bedrohung für heimische Fischbestände (wie z. B. der Äsche) dar? Ist die gültige Kormoranverordnung ein geeignetes/angemessenes Mittel, den Schutz von Fischbeständen zu gewährleisten?

Forschung

Haben Sie vor, finanzielle Mittel bereitzustellen für eine bessere Erforschung des (Gefährdungs-)zustandes und der Lebensraumsansprüche heimischer Fisch- und Neunaugenarten, von Krebsen und Muscheln und des Makrozoobenthos (Kleinlebewesen)?



Fischereipolitische Fragen

Novelle Fischereigesetz

Ist eine Novellierung des Nds. Fischereigesetzes für Sie erforderlich? Wie bewerten Sie aktuelle Überlegungen, stark einschränkende Regelungen zum Fischbesatz im Fischereigesetz zu verankern, obwohl die Niedersächsische Binnenfischereiverordnung den Fischbesatz bereits umfänglich regelt?

Tierrechtsorganisationen

Wie stehen Sie zu den Bestrebungen von Tierrechtsorganisationen (z. B. PeTA), das Angeln abzuschaffen und in Kampagnen zu stigmatisieren?

Sehen Sie hier die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens (z. B. Überprüfung der Gemeinnützigkeit)?

Angeln ab 12 Jahren

Stimmen Sie der Forderung des Anglerverband Niedersachsen zu, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten Person selbstständig angeln und bereits mit 12 Jahren den Fischereischein erwerben können (bisher ab 14 Jahren)?

Gewässerschutz-Fragen

Wasserrahmenrichtlinie

98% der niedersächsischen Fließgewässer verfehlen aktuell den von der EU geforderten „guten ökologischen Zustand“.

Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um hier schnell signifikante Verbesserungen zu erreichen?

Wasserkraft

Unterstützen Sie den Ausbau sowie die weitere Nutzung und Förderung der Wasserkraft?

Was halten Sie von der Forderung eines landesweiten Genehmigungsstopps zum Neubau von Wasserkraftanlagen? Was wollen Sie tun, um Betreiber in Sachen Fischschutz und Sicherstellung von Mindestwassermengen in die Pflicht zu nehmen?

Biogas

Welche Maßnahmen planen Sie, die teilweise verheerenden Folgen der Biogasnutzung (Havarien, direkte und indirekte Nährstoffeinträge, Grünlandschwund, etc.) für unsere heimischen Gewässer und ihre Lebewelt zu minimieren?

Gewässerrandstreifen

Welche Maßnahmen zur besseren Sicherung von Gewässerrandstreifen, auch an Gewässern dritter Ordnung, halten Sie für notwendig? Was beabsichtigen Sie dafür zu tun?

Statement

Bitte nennen Sie unseren Mitgliedern drei Gründe, warum Angler ihre Partei wählen sollten.